



## Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. RAG Schießsport Bundesverband

### Waffenrechtlicher und schießsportlicher Status der „Reservistenarbeitsgemeinschaft Schießsport“ im VdRBw e.V.

1. Das aktuelle WaffG unterscheidet zwischen „Schießsportverband“ und „schießsportlicher Verein“, wobei der Schießsportverband als ein überörtlicher Zusammenschluss schießsportlicher Vereine definiert ist (§ 15 Abs. 1 erster Halbsatz WaffG).
2. Ein Bedürfnis für den Erwerb und den Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition wird bei Mitgliedern eines Schießsportvereins anerkannt, der einem nach § 15 Abs. 1 WaffG anerkannten Schießsportverband angehört (§ 14 Abs. 2 Satz 1 WaffG).

#### Übertragen auf den VdRBw e.V. bedeutet dies:

1. Der „anerkannte Schießsportverband“ ist seit dem 09.10.2004 der **VdRBw e.V.**
2. Die Untergliederung „schießsportlicher Verein“ bzw. „Schießsportverein“ ist bei uns eine der jeweiligen **Kreisgruppe** zugeordnete „Reservistenarbeitsgemeinschaft Schießsport“ (**RAG Schießsport**). Die Mitgliedschaft in einer solchen, die wiederum die Mitgliedschaft im VdRBw e.V. zur Bedingung hat, ist **zwingende** Voraussetzung für das „**Bedürfnis**“ zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition zum sportlichen Schießen.
3. Außer der **RAG Schießsport** und den **Schießsport-Verantwortlichen** der verschiedenen Ebenen hat **keine** Gliederung des VdRBw e.V., von der Reservistenkameradschaft (RK) bis zur Bundesebene und **kein** Amtsinhaber außerhalb der Schießsportorganisation **waffenrechtliche und schießsportliche Befugnisse** (Abb. 2, S. 13 Schießsportordnung). Das heißt unter anderem, dass **kein eigenverantwortliches Schießen** durchgeführt werden darf! Bei Bedarf muss die Verantwortung von einer das Schießen unterstützenden RAG Schießsport, die auch den / die geprüften **Schießleiter** (= Verantwortliche Aufsichtsperson i.S.d. §§ 10 und 11 AWaffV) stellen muss, übertragen werden.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft in einer RAG Schießsport (aus welchen Gründen auch immer) ist das o.g. „Bedürfnis“ nicht mehr gegeben, **auch dann, wenn die Mitgliedschaft im VdRBw e.V. selbst nicht beendet wird**. Es besteht keine Rechtsgrundlage mehr für weiteren Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition.
5. Die **RAG Schießsport (!)** (normalerweise der Vorsitzende) ist deshalb **verpflichtet**, „ausgeschiedene Sportschützen, die Inhaber einer WBK sind, der zuständigen Behörde unverzüglich zu benennen“ (§ 15 Abs. 5 WaffG). Weitere Maßnahmen, einschließlich der Entscheidung über den Besitz **bereits erworbener** Schusswaffen und Munition, obliegen dann dieser.
6. Scheidet ein Mitglied, das auch Mitglied in einer RAG Schießsport ist, aus dem VdRBw e.V. aus, erlischt automatisch die RAG-Mitgliedschaft. Die zuständige Geschäftsstelle muss den RAG-Vorsitzenden über die Beendigung der Mitgliedschaft informieren, damit dieser seiner Verpflichtung nach **o.a. Nr. 5** nachkommen kann.

#### Horst Seiferling

Stv. Bundesschießsport-Verantwortlicher

Diese **Beilage 2** mit Aktualisierungsstand **02.04.2016** ersetzt ab sofort die Anlage 3 zum Protokoll der Schießsport-Tagung auf Bundesebene am 05./06.02.2011.